



Bewilligungsbehörde

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

Bescheid über die Gewährung einer Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ nach dem Elementarereignis „_____“

Anrede,

auf Ihren Antrag vom _____ bewilligen wir Ihnen eine **Soforthilfe** „**Ölschäden an Gebäuden**“ in Höhe von _____ €. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Schadenshöhe in €				
Auszahlungsbetrag in €				

- Ein Kostenvoranschlag wurde vorgelegt.
- Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- Die Schadenshöhe ist bis zum _____ durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel ist bis zur Höhe der Auszahlungsbeträge nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [], Postfachanschrift: [], Hausanschrift: [], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Landratsamt XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.